



© Industrieblick/fotolia

MITARBEITERANWEISUNG

Verladung von Gefahrgütern

Stückgut & Tank

Die 10 wichtigsten Punkte

1. Als „Verlader“ gelten sowohl das **Unternehmen**, das Gefahrgut in ein Fahrzeug verlädt, als auch der **Ladungsbesitzer**, der es zum Verladen an das Unternehmen übergibt.
2. **Fahrzeug** und **Fahrzeugführer** müssen vor Beladung auf ihre **Eignung** für den vorgesehenen Transport hin überprüft werden.
3. **Zusammenladeverbote** müssen zwingend beachtet werden.
4. Während des Verladens gilt ein **generelles Rauchverbot**, auch für E-Zigaretten und ähnliche Geräte!
5. Die Ladung muss gemäß der einschlägigen Ladungssicherungs Vorschriften **gesichert** werden.
6. Bei anstehendem **Bahntransport** der Ladeinheit dürfen keine temperaturkontrollierten Güter verladen werden.
7. Im **Fähr- und Seeverkehr** gelten eine Reihe Zusatz- und Sondervorschriften. Insbesondere zur Zusammenladung.
8. Beachten Sie beim Verladen, dass für **kleinere Mengen Gefahrgut** mitunter rechtliche Erleichterungen gelten.
9. **Tankcodes** beschreiben nur Mindestanforderungen – es dürfen auch höherwertige Tanks befüllt werden.
10. Vor der Verladung ist die Ladung auf **Unversehrtheit** und bezüglich der Identität und Kennzeichnung zu prüfen.



© T. Michel/fotolia



© Matthias K./panthermedia



© Ivonne Wierink/fotolia

Bestell-Nr. 13901

1. Grundsätzliches

Bei der Verladung von Gefahrgut obliegen dem Verlader diverse Pflichten.

Verlader ist gemäß § 2 (3) GGVSEB

» das Unternehmen, welches Versandstücke, Kleincontainer, ortsbewegliche Tanks in oder auf ein Fahrzeug verlädt, Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks auf ein Fahrzeug verlädt,

aber auch immer

» das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer des gefährlichen Gutes dieses dem Beförderer übergibt oder selbst befördert.

Einige Pflichten sind sowohl dem Verlader als auch dem Fahrzeugführer zugeordnet (siehe auch § 29 GGVSEB).

Bei der Verladung spielen selbstverständlich auch andere Rechtsvorschriften eine Rolle, auf welche jedoch nicht näher eingegangen wird. Basis dieser Anweisung sind folgende Rechtstexte:

- » ADR in der ab 1. Januar 2019 gültigen Ausgabe
- » GGVSEB in der Fassung vom 07.12.2017
- » GGVSee in der Fassung vom 07.12.2017
- » IMDG-Code 39. Amendment

2. Pflichten des Verladers beim Stückguttransport (Straße)

2.1 Vor der Beladung

Trifft ein Fahrzeug zur Beladung ein, so ist die Fahrzeugbesatzung auf ihre Eignung sowie die Beförderungseinheit auf ihre Eignung, Zulässigkeit, den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit der Ausrüstung zu prüfen.

» Überprüfung des Fahrzeugführers

- Prüfung des Führerscheins
- Ist der Fahrer entsprechend der zu befördernden Klassen und der Beförderungsart (Tanks oder andere Beförderungsarten wie Stückgut oder lose Schüttung) geschult (Gefahrgutführerschein)?
- Abgleich der Identität des Fahrers mit Hilfe eines Lichtbildausweises

» Sonstige Fahrzeugbesatzung

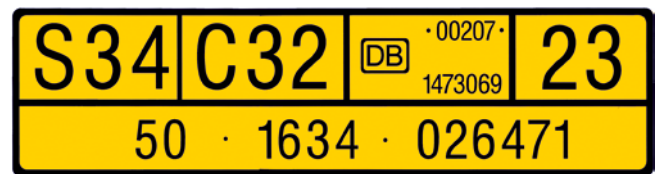
Gemäß 8.3.1 ADR dürfen bei einem mit orangen Warntafeln zu kennzeichnenden Gefahrguttransport keine Fahrgäste befördert werden.

Eine Ausnahme stellen Beifahrer oder Hilfskräfte dar, welche beim Umschlag behilflich sind. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch für diese Personen eine persönliche Schutzausrüstung mitgeführt werden muss und dass eine Kontrolle des Licht-

bildausweises erfolgt. Letztere resultiert aus den generellen Security-Anforderungen. Eine Befreiung besteht lediglich bei Beförderungen unterhalb der Mengengrenzen aus 1.1.3.6.3. ADR (siehe 4.1).

» Prüfung der Beförderungseinheit

- Sind die **Prüffristen** der Fahrzeuge (Hauptuntersuchung/TÜV) eingehalten?
- Ist das Fahrzeug augenscheinlich in einem **einwandfreien Zustand**?
- Ist die **Ladefläche** trocken und frei von Verunreinigungen? Grobe Teile wie Nägel oder Späne können im Laufe des Transports die Gefahrgutverpackungen im Bodenbereich beschädigen.
- Bei Verladung in Wechselbrücken ist ferner gemäß 7.1.3 ADR auf eine **UIC-Plakette** zu achten, die eine bestimmte Stabilität der Einheiten bezeugt.



© Kombiverkehr KG

- Bei der Verladung in **Großcontainer** ist alternativ die **UIC-** oder **CSC-Tafel** zu prüfen.

Achtung! Gemäß CSC ist (spätestens alle 5 Jahre) eine Prüfung erforderlich! Der nächste Prüftermin wird durch eine Prüfplakette oder Vermerk auf dem Schild dokumentiert.

- Bei Großcontainern ist ferner zu prüfen, ob **Beulen** oder Ausbuchtungen von mehr als 19 mm vorhanden sind, **Dichtungen** funktionstüchtig sind, **Durchrostung** vorliegt oder **Löcher** vorhanden sind.

Dieser Check ist Bestandteil der Kontrollpflichten des Verladers; bei negativ ausfallender Prüfung ist die Beladung unzulässig!

» Bereits angeladene Güter

Eine weitere Kontrolle betrifft die bereits geladenen Güter. Hier ist speziell auf die Einhaltung von ggf. vorhandenen Trennvorschriften und auf die vorhandene Sicherung dieser Ware zu achten, da sie in der Regel nicht entsprechend nachgesichert werden kann.

» Ausrüstung

Die notwendige Ausrüstung ergibt sich im Wesentlichen aus den Anforderungen der Abschnitte 8.1.4 und 8.1.5 ADR und ist für alle mit orangen Warntafeln kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten erforderlich. Diese sind ebenfalls in den Schriftlichen Weisungen aufgeführt.

Hieraus ergibt sich folgender Katalog:

- mindestens ein Unterlegkeil je Fahrzeug
- zwei selbststehende Warnzeichen (wahlweise reflektierende Kegel, Warndreiecke oder orangefarbene Warnblinkleuchten)

Bei solchen Gütern ist ebenfalls zu prüfen, ob in den Dokumenten eine **Kontroll- und Notfalltemperatur** vermerkt wurde, und ob diese Temperaturen bei der Verladung stets unterschritten werden. Temperaturempfindliche Güter sind vor Sonneneinstrahlung und Wärmequellen zu schützen.

Bei einem späteren **Bahntransport** können temperaturkontrollierte Güter nicht verladen werden, da ein Transport dieser Stoffe mit der Eisenbahn verboten ist.

Bei der Verladung von wiederverwendbaren IBC und bei Tankcontainern ist darauf zu achten, dass die Frist zur nächsten Prüfung nicht überschritten wurde bzw. nicht in nächster Zeit überschritten wird: IBC und Tankcontainer sind alle 5 Jahre einer regelmäßigen Prüfung sowie alle 2,5 Jahre einer Zwischenprüfung zu unterziehen.

Beschädigte IBC oder Tankcontainer dürfen nicht befördert werden. Dies gilt auch für die Hebe-, Trag-, Befestigungs- oder Bedieneinrichtung.

2.3 Nach der Beladung

Allgemeines

Auch nach der eigentlichen Beladung sind noch einige Punkte zu beachten.

Als erstes sollten die Dokumente mit der nun tatsächlich verladenen Ware abgeglichen werden. Weiterhin ist eine mögliche **Überladung auszuschließen**. Kontrollieren Sie hierbei auch die maximalen Achslasten!

» Kennzeichnung der Beförderungseinheiten

Bezüglich der Pflichten zur Kennzeichnung der Beförderungseinheit ist die Art entscheidend. Im Prinzip ist bei allen fest verbundenen Einheiten der Fahrer hierfür verantwortlich. Der Verloader hat lediglich Kontrollpflichten.

Bei Einheiten, die zur Beladung separat bereitgestellt werden können, ist der Verloader verantwortlich. Dies bedeutet, dass der Verloader z. B. bei einem **Container weiterreichende Pflichten** hat als bei einem Lkw mit fest verbundener Ladefläche.

Generell sind Beförderungseinheiten mit Gefahrgütern, die Gefahrzettel tragen, vorne und hinten mit orangenen Warntafeln zu kennzeichnen (sofern nicht gem. 1.1.3.6. ADR befreit). Auch allein abgestellte Anhänger, welche entsprechende Mengen an Gefahrgütern enthalten, sind mit orangenen Warntafeln zu kennzeichnen.

Zusätzlich können noch Kennzeichnungen am Beförderungsgesamt (wie einem Container) notwendig werden.

Hier unterscheiden sich die Vorschriften zum Straßentransport teilweise erheblich zu denen für den Seetransport (auch Fährverkehr).

Placard		
Orange Warntafel		
UN-Nummer		
Richtiger Technischer Name (Offizielle Benennung)		
Hinweiszettel auf Begasung		
Hinweiszettel auf heiße Stoffe		
Hinweis auf "Limited Quantities" "Marine Pollutant" Markierung		

© Jürgen Pagel

Für die Kennzeichnung der Beförderungseinheiten mit „begrenzten Mengen“ gelten besondere Kennzeichnungsvorschriften (siehe 4.2. dieser Anweisung).

Zusätzliche Kennzeichnung von Containern

- An allen vier Seiten müssen entsprechende Großzettel (**Placards** = auf 25x25 cm vergrößerte Gefahrzettel) angebracht werden. Dies gilt auch für das ggf. notwendige Kennzeichen zur Umweltgefahr. Unterschiedliche Placards müssen jeweils nur einmal an jeder Seite angebracht werden, auch wenn es sich um eine Nebengefahr handelt und diese bereits schon für ein anderes Gut als Hauptgefahr gekennzeichnet wurde. In diesem Fall gelten, abweichend zu den sonstigen Regeln im ADR, für Wechselbrücken **nicht** die Vorschriften für Container.
- Bei Verladung eines kleinen Containers oder Tankcontainers in ein Fahrzeug sind deren Kennzeichnungen **außen auf dem Fahrzeug zu wiederholen**, falls diese von außen z. B. durch Verwendung einer Plane nicht mehr sichtbar sind. Placards sind in diesem Fall bei Fahrzeugen an drei Seiten (beide Längsseiten und hinten) anzubringen, bei Containern auch in diesem Fall an vier Seiten.
- Ferner ist die Kennzeichnung von **Tankcontainern ab 3.000 Litern** mit Gefahr- und UN-Nummer auf einer zweigeteilten orangenen Warntafel ebenfalls auf beiden Längsseiten des Fahrzeugs zu wiederholen.
- Bei **begasteten Containern** oder Fahrzeugen ist ein Warnzeichen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen und im Beförderungspapier das Datum der Begasung, Typ und Menge des Begasungsmittels, ggf. verwendete Begasungsgeräte sowie Anweisungen für die Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels zu benennen.

